

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 27.04.1831 publ. 04.05.1831

2) der Eigenthümer der flüchtig gewordenen Pferde, wenn er nicht selbst deren Führer gewesen ist, von aller Strafe verschont bleiben soll, es wäre denn, daß die von ihm einem Dritten zur Führung anvertrauten Pferde schon sonst, so lange er solche besessen, durchgegangen seyn sollten, in welchem Falle derselbe, zugleich mit dem, nach den Bestimmungen sub 1 zu bestrafenden Führer, in eine Brüche von 2 bis 5 Rthlr. genommen werden soll.

Dagegen verbleibet es im übrigen in allen Stücken bey den Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. April 1827, deren genaue Befolgung hiemitteltst von neuem eingeschärft wird.

12) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 27. April, publ. den 4. Mai 1831.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe Sr. Kö-niglichen Hoheit von 21. April d. J. wird, bet. Heirathen der Militair-Personen vom unterm Range. unter Aufhebung der Militair-Commission-Bekanntmachung vom $16\frac{1}{26}$ April 1826. (Gesetzsammlung Th. 5. Pag. 289.) in Betreff des Heirathens der Militair-Personen vom untern Range hiedurch Nachstehendes bekannt gemacht und angeordnet.

§. 1.

Ohne schriftlich ertheilten Consens vom Militair-Commando darf keine Militair-Person vom untern Range, vom Feldwebel abwärts, sich ehelich verloben oder gar heirathen. Jede ohne einen solchen vorher ertheilten Consens vollzogene Verlobung oder Trauung ist nach den bestehenden Gesezen durchaus ungültig und nichtig: es findet durchaus keine Klage Statt und die Militair-Person wird dafür nach Vorschrift der Kriegsartikel bestraft.

§. 2.

Zur Erlangung des Heiraths-Consenses muß von dem Mann, der solchen nachsucht, beygebracht werden:

- 1) ein gutes Zeugniß seines Regiments-Commandeurs über sein bisheriges Betragen, und
- 2) ein Attest des Amtes, in dessen District die zu heirathende Frauensperson wohnt, daß selbige von gutem Rufe und die Heirath selbst in oeconomischer Hinsicht für den Mann vortheilhaft sey.

§. 3.

Um die Consens-Ertheilung kann erst nach Ablauf des zweyten Dienstjahrs und nach vollendetem 23sten Lebensjahre nachgesucht werden.

§. 4.

Die Militair-Person kann für Frau und Kinder auf keine Pension, Service-Geld oder auf eine sonstige Unterstützung aus irgend einer militairischen oder der Staats-Casse Anspruch machen, und eben so wenig deren nachgelassene Wittwe und Kinder; auch darf sich die Frau niemals ohne schriftliche Genehmigung des Regiments-Commandeurs bey der Compagnie aufhalten.

§. 5.

Dem Ausländer wird unter vorstehenden Bedingungen auch nur dann der Consens ertheilt, wenn er nachweist, daß er von der Großherzoglichen Regierung als hiesiger Unterthan aufgenommen worden und außerdem Bescheinigung beybringt, daß er von einer Gemeinde im hiesigen Lande bereits als Mitglied aufgenommen sey oder dieselbe ihn nach erhaltenem Abschiede aufnehmen wolle.

§. 6.

Die Frauen und Kinder der in Dienst tretenden Wehrpflichtigen und derjenigen, welche während der Dienstzeit mit Consens geheirathet haben, gehören in diejenige Gemeinde, woselbst der Mann zur Loosung aufgerufen ist; ist der Mann aber ein Ausländer und als Unterthan hieselbst aufgenommen, so gehört er mit seiner

Familie in diejenige Gemeinde, die ihn als Mitglied bereits aufgenommen oder anzunehmen sich bereit erklärt hat.

§. 7.

Den Feldwebeln, Aerzten 3ter Classe, Sergeanten, Unterofficiers, Hautboisten, Büchschmiedern und andern Individuen vom Unterofficiers-Rang wird unter vorstehenden Bedingungen in der Regel auch nur dann der Heiraths-Consens ertheilt, wenn sie sich nach dem Zeugniß ihres Regiments-Commandeurs während einer wenigstens sechsjährigen Dienstzeit exemplarisch gut betragen haben, dagegen sollen selbige aber auch mit Ablauf der Capitulationszeit nicht nur als Stellvertreter oder freywillig weiter dienen können, sondern sie haben auch bey fortwährend guter Aufführung zu erwarten, daß ihnen, auf den Antrag des Regiments-Commandeurs nach dem Ermessen des Militair-Commandeurs, eine besondere Beyhülfe zu ihrer Haushaltung aus Landesherrlicher Gnade bewilligt werden wird.

§. 8.

Es hängt übrigens lediglich von dem Ermessen des Militair-Commandeurs ab, die verheiratheten Militair-Personen mit Ablauf der Dienstzeit zu verabschieden oder selbige als Stellvertreter oder freywillig fortbienen zu lassen.